30. Bundesbeschluss über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft¹⁾

Art. 17

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen

- ¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so werden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen angewendet, welche die Tat verübt haben.
- ² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Straf bestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.
- ³ Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.
 - 4 Streichen

Art. 21 Abs. 2

² Artikel 17 dieses Beschlusses sowie das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ sind anwendbar.

¹⁾ SR 916.350.1

²⁾ SR 313.0

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 22. März 1974

Der Prasident: Bächtold

Der Protokollführer: Sauvant

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 22. März 1974

Der Präsident: Muheim

Der Protokollführer: Hufschmid

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 22. Marz 1974

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veroffentlichung: 1. April 1974 Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juni 1974

1760

30. Bundesbeschluss über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft1)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1974

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 13

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 01.04.1974

Date

Data

Seite 806-807

Page

Pagina

Ref. No 10 046 009

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.